

Beitragssatzung

Polzeisportverein Aschersleben e.V.

(PSV Aschersleben)

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragssatzung regelt die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren sowie sonstiger Umlagen des Polzeisportverein Aschersleben e.V. (nachfolgend "Verein" genannt).
- (2) Die Beiträge dienen der Finanzierung des Vereinszwecks gemäß der Satzung.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein und endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 2 Beitragspflicht und Beitragsarten

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (2) Es werden folgende Beitragsarten erhoben:

- a) Jahresmitgliedsbeitrag
- b) Aufnahmegebühr (einmalig bei Eintritt)
- c) Umlagen (Zusatzbeitrag Volleyballgruppe Halle / Zusatzbeitrag Sportliches Schießen)
- d) Sonderbeiträge für bestimmte Abteilungen oder Angebote

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Der normale Beitragssatz beträgt:

- Bis 31.12.2025: 60,00 Euro jährlich
- ab 01.01.2026: 84,00 Euro jährlich

- (2) In folgenden Fällen wird eine Beitragsermäßigung gewährt:

Bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres:

- bis 31.12.2025: 24,00 Euro jährlich,
- ab 01.01.2026: 36,00 Euro jährlich

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:

- bis 31.12.2025: 36,00 Euro jährlich
- ab 01.01.2026: 54,00 Euro jährlich

(3) Die Aufnahmegebühr beträgt 5,00 EUR und ist mit der ersten Beitragszahlung zu leisten.

(4) Folgende Umlagen/Zusatzbeiträge werden erhoben:

- Abteilung Volleyball – Gruppe Halle:
 - 60,00 Euro jährlich
- Abteilung Sportliches Schießen:
 - bis 31.12.2025: 25,00 Euro jährlich
 - ab 01.01.2026: 35,00 Euro jährlich

(5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

(2) Der Beitrag wird per Lastschriftverfahren oder Überweisung eingezogen.

(3) Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Bankverbindung rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5 Mahnverfahren und Folgen bei Nichtzahlung

(1) Erfolgt keine fristgerechte Zahlung, wird die Kündigung ausgesprochen.

(2) Bei anhaltender Nichtzahlung kann das Mitglied, nach vorheriger Anmahnung, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(3) Die Kosten für Mahnungen und Rücklastschriften trägt das Mitglied.

§ 6 Sonderregelungen

(1) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Für Familien oder bestimmte Personengruppen (z. B. Schüler, Studenten, Rentner) können ermäßigte Beiträge festgelegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05. Juni 2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

